

BVGer C-6423/2014 vom 17. März 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-03-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-6423_2014

FR: TAF C-6423/2014 du 17 mars 2015

IT: TAF C-6423/2014 del 17 marzo 2015

Regeste

Rückvergütung von Beiträgen

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde wird gutgeheissen und die angefochtene Verfügung vom 19. September 2014 wird aufgehoben. Die Akten werden zur Abklärung des Anspruchs auf eine Altersrente gegebenenfalls in Form einer einmaligen Abfindung an die Vorinstanz zurückgewiesen.

E. 2

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

E. 3

Dem Beschwerdeführer wird zu Lasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 1000.- zugesprochen.

E. 4

Dieses Urteil geht an: - den Beschwerdeführer (Gerichtsurkunde; Beilagen: Doppel der Vernehmlassung vom 30. Januar 2015) - die Vorinstanz (Ref-Nr. [...]; Einschreiben) - das Bundesamt für Sozialversicherungen (Einschreiben) Der vorsitzende Richter: Die Gerichtsschreiberin: Michael Peterli Barbara Camenzind Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 BGG). Die Rechtsschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie der Beschwerdeführer in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG). Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.